

Bekanntgabe

Für das Vorhaben „**Herstellung der Durchgängigkeit des Gera-Flutgrabens am Wehr Schmidtstedter Knoten in Erfurt**“ in der kreisfreien Stadt Erfurt, in der Gemarkung Erfurt-Süd, Flur 130, Flurstück 78/2 plant die Wasserrechtsinhaberin einen Zulassungsantrag zu stellen.

Das hier gegenständliche Bauvorhaben umfasst die Errichtung einer Fischaufstiegsanlage linksseitig an der Wehranlage, welche auch dem Fischabstieg dienen soll. Die Bemessung der Fischaufstiegsanlage soll gemäß den Vorgaben des Merkblattes DWA-M 509 erfolgen.

Es handelt sich um ein Vorhaben, für welches nach § 7 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.18.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu erfolgen hat.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird bekannt gegeben:

Aufgrund der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG wird festgestellt, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann und somit keine UVP-Pflicht besteht. Nach Prüfung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG wird dies im Wesentlichen wie folgt begründet:

Es soll mit der Umsetzung des o. g. Vorhabens die Verbesserung der Durchgängigkeit des Gera-Flutgrabens für Fische und Makrozoobenthos erreicht werden. Die Baumaßnahmen sind mit räumlich begrenzten Eingriffen in das Gewässer Gera-Flutgraben verbunden. Die baubedingte Beeinträchtigung der Flora und Fauna erfolgt nur in einem geringen Umfang, da diese durch Bauzeitenbeschränkungen sowie Vorsorge- und Schutzmaßnahmen minimiert werden soll. Aufgrund des geländegleichen Einbaus der Fischaufstiegsanlage im vorläufig gesichertem Überschwemmungsgebiet der Gera ist nicht von einer Erhöhung der Gefahren bei Hochwasserabflüssen auszugehen. Die Beeinträchtigung des Bodens erfolgt nur temporär bzw. ist geringfügig. Das Vorhaben dient der Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie und ist im aktuellen Bewirtschaftungsplan bzw. Gewässerrahmenplan des Freistaates Thüringen unter der Maßnahmen-Identifikationsnummer 3146 erfasst.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Abs. 3 UVPG diese Entscheidung nicht selbstständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) im Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Außenstelle Weimar, Dienstgebäude 1, Referat 52 Wasserrechtliche Zulassungsverfahren / Wismut / Kali (Harry-Graf-Kessler-Straße 1, 99423 Weimar) zugänglich.

Jena, den 19.05.2025

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz

In Vertretung des Präsidenten

Andrea Manz